

# SPIREX

Studienfinanzierung

Studentenrat der  
Technischen Universität Dresden 



# Inhalt

- ▶ Studiengebühren..... 04
- ▶ Kindergeld..... 04
- ▶ Unterhalt..... 05
- ▶ BAföG..... 06
- ▶ Stipendien..... 19
- ▶ Wohngeld..... 22
- ▶ Jobben..... 24
- ▶ Kredite..... 30
- ▶ Versicherungen.....33

## In aller Kürze:

| <b>Beratungen des Studentenrates</b>                               |  |
|--|--|
| Zu BAföG, Problemen mit dem Studentenwerk und für Härtefallanträge | <a href="mailto:bafog@stura.tu-dresden.de">bafog@stura.tu-dresden.de</a>                             |
| Für Ausländische Studierende:                                      | <a href="mailto:astud@stura.tu-dresden.de">astud@stura.tu-dresden.de</a>                             |
| Für chronisch kranke und behinderte Studierende:                   | <a href="mailto:ibs@stura.tu-dresden.de">ibs@stura.tu-dresden.de</a>                                 |
| Alle Beratungszeiten auf der Homepage                              | <a href="http://www.stura.tu-dresden.de">www.stura.tu-dresden.de</a>                                 |
| <b>Beratung students@work</b>                                      |  |
| Zu Arbeitsrecht&Co   | Jeden Dienstag in der Vorlesungszeit 17-18 Uhr, StuRa Zimmer 7                                       |
| <b>Beratung Studentenwerk</b>                                      |  |
| Sozialberatung   | <a href="mailto:sozialberatung@studentenwerk-dresden.de">sozialberatung@studentenwerk-dresden.de</a> |
| <b>Beratungsangebot des Campusbüro Uni mit Kind</b>                |  |
| Beratung rund um Studium und Hochschule mit Kind                   | <a href="mailto:campusbuero@tu-dresden.de">campusbuero@tu-dresden.de</a>                             |

## Studiengebühren

In Sachsen ist das *Erststudium* gebührenfrei, solange du in der Regelstudienzeit beziehungsweise maximal 4 Semester darüber studierst. Danach können Studiengebühren anfallen. Diese Regelung schließt das Diplom und das Staatsexamen genauso wie den Bachelor ein. In der Regel bleibt auch ein Masterstudium gebührenfrei, wenn es auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses studiert wird. Wenn du bereits ein Studium erfolgreich abgeschlossen hast und mit dem jetzigen Studium ein Zweitstudium oder eine Weiterbildungsmaßnahme verfolgen möchtest, können Studiengebühren anfallen.

## Kindergeld

Bist du *jünger als 25 Jahre und befindest dich in deiner Erstausbildung*, erhalten deine Eltern für dich Kindergeld. Dazu müssen sie ihren Wohnsitz in der BRD haben. Ausländer benötigen zusätzlich eine gültige Aufenthaltserlaubnis. Grundsätzlich ist das Kindergeld eine Steuerersatzleistung für die Eltern.

Bist du über 18 Jahre, erhältst du Kindergeld nur dann, wenn du dich in einer Ausbildung befindest. Du musst auf jeden Fall regelmäßig deine Immatrikulationsbescheinigung bei der zuständigen Familienkasse vorlegen. Die Kindergeldzahlung endet in dem Monat in dem du schriftlich deine Prüfungsergebnisse erhältst, auch wenn du darüber hinaus noch immatrikuliert bleibst.

Wenn du einen gesetzlichen *Grundwehr- oder Zivildienst* geleistet hast, verlängert sich dein Anspruch auf Kindergeld über das 25. Lebensjahr hinaus, da deine Eltern in dieser Zeit keinen Anspruch darauf hatten. Die Dauer des Dienstes bestimmt dabei den Zeitraum. Während des freiwilligen sozialen und ökologischen Jahres sowie während des Bundesfreiwilligendienstes steht dir weiterhin Kindergeld zu, sodass sich der Anspruch

dadurch nicht verlängert. Das Kindergeld beträgt 184 Euro für die ersten zwei Kinder, für das dritte 190 Euro und 215 Euro für jedes weitere Kind. (Stand: 2013)

Hast Du eine *Behinderung*, kann das Kindergeld ohne altersmäßige Beschränkung auch über das 25. Lebensjahr hinaus gezahlt werden.

Bei einer *Zwangspause*, zum Beispiel zwischen Abitur und Studium, wird das Kindergeld bis zu vier Monate zur Überbrückung gezahlt. Bei einer Ausbildung nach der Erstausbildung, darunter fällt in der Regel auch das Masterstudium, wird Kindergeld nur weitergezahlt, wenn du keiner schädlichen Erwerbstätigkeit nachgehst, also weniger als 20 Stunden pro Woche arbeitest.

Wie bei allen Sozialleistungen gilt: Kindergeld wird nur auf *schriftlichen Antrag* bei der Familienkasse gezahlt. Eine rückwirkende Zahlung für maximal 4 Jahre ist dabei möglich. Zu beachten ist dabei, dass es vor dem 1.1.12 eine Einkommensgrenze von 8.004 Euro/Jahr gab.

*Wenn deine Eltern dir über einen längeren Zeitraum oder unregelmäßig keinen oder einen geringeren Unter-*

*halt zahlen*, kann die Familienkasse das Kindergeld auf Antrag an dich selbst auszahlen. Dabei solltest du aber beachten, dass sich dein Unterhaltsanspruch gegenüber deinen Eltern um den Betrag des Kindergeldes verringert. Für ausführliche Informationen zu dieser Problematik kannst du dich im StuRa beraten lassen oder du schaust dir das Merkblatt zum Kindergeld auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit an.

Bundesagentur für Arbeit

►► [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

## Unterhalt

Während deiner Ausbildung sind deine Eltern zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet. Dessen *Höhe richtet sich nach ihrem Einkommen*. Als Orientierungswert für einen Studenten, der nicht bei seinen Eltern wohnt, gilt dabei ein Bedarf von monatlich 670 Euro zuzüglich Krankenversicherung, wenn nicht familienversichert, und Studiengebühren.

Einen Überblick über die Höhe des Unterhaltes bietet die Düsseldorfer

## BAföG

### Beantragung

Für die Ausbildungsförderung der Studierenden der TUD und der anderen Hochschulen in Dresden, sowie in Zittau und Görlitz ist das Amt für Ausbildungsförderung (BAföG-Amt) beim Studentenwerk Dresden zuständig. Die Formblätter kannst du dir dort auch außerhalb der Sprechzeiten abholen. Alternativ stehen sie im Internet zum Download zur Verfügung. Zusätzlich zu den ausgefüllten Formularen musst du Nachweise über dein Vermögen zum Zeitpunkt der Antragstellung, eine Immatrikulationsbescheinigung und weitere Unterlagen einreichen. Welche das sind, ist in der Regel den Formularen zu entnehmen oder bei den Mitarbeitern des BAföG-Amtes zu erfragen.

Leistungen nach BAföG gibt es nur auf Antrag und nicht rückwirkend, also frühestens ab dem Monat der Antragstellung und des Ausbildungsbeginnes. Um deinen Anspruch im Voraus zu sichern, genügt der Grundantrag oder ein formloser Antrag mit Datum, Adresse und Unterschrift an das Studentenwerk Dresden (Fritz-Löffler-Str. 18, 01069 Dresden). Alle übrigen Unterlagen

Tabelle. Zu berücksichtigen ist dabei, dass das Kindergeld und Sachleistungen durch deine Eltern in voller Höhe abgezogen werden und eigenes regelmäßiges Einkommen die Unterhaltungspflicht mindern kann.

Beziehst du Leistungen nach BAföG, ist dort die Höhe des Unterhaltes deiner Eltern angegeben, wenn du nicht die volle Summe erhältst.

*Unterhaltungspflichtig sind deine Eltern in der Regel bis zum Abschluss deiner Erstausbildung.* Ein Fachrichtungswechsel innerhalb der ersten drei Semester und eine unwesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit führen in der Regel nicht zum Verlust des Unterhaltsanspruchs.



kannst du später nachreichen. Dabei solltest du in jedem Fall die gestellten Fristen beachten oder bei Bedarf um Verlängerung dieser bitten.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Danach musst du die Förderung neu beantragen. Empfehlenswert ist, den Antrag spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Bewilligungszeitraumes im Wesentlichen vollständig abgegeben zu haben, um eine nahtlose Weiterförderung zu gewährleisten.

Für Studienanfänger ist es ebenfalls ratsam, den Antrag frühzeitig (1-2 Monate vorher) zu stellen. Fehlende Unterlagen sollten dann so schnell wie möglich nachgereicht werden, da dein Antrag erst bearbeitet werden kann, wenn alle Angaben und Unterlagen vorhanden sind. Bei fehlenden Angaben bzw. Belegen wirst du vom BAföG-Amt angeschrieben. Durch Falschangaben zu Unrecht erhaltenes Geld muss sofort zurückgezahlt werden, in diesem Fall muss außerdem mit einem Bußgeld gerechnet werden.

## Förderungsmodalitäten

Für Studiengänge an Universitäten gilt grundsätzlich, dass die Förderungshöchstdauer (FHD) der in der Studienordnung festgeschriebenen Regelstudienzeit entspricht.

Unter bestimmten Umständen kannst du die Förderhöchstdauer überschreiten:

- ▶ Nachgewiesene aktive Gremienarbeit
- ▶ Erstmaliges Nichtbestehen einer Abschlussprüfung
- ▶ Schwangerschaft
- ▶ Erziehung eigener Kindern bis zum 10. Lebensjahr
- ▶ Behinderung
- ▶ Spracherwerb (wenn im Studium gefordert, pro geforderter Sprache ist ein Semester Förderungsverlängerung möglich, ausgenommen Sprachen als Teil der Schulbildung)

## Rechtsgrundlage

▶▶ §15 BAföG

Die Förderungsdauer kann bis zu zwölf Monate über die FHD hinaus verlängert werden, wenn von der Prüfungsstelle bestätigt wird, dass

du die Ausbildung innerhalb von 4 Semestern nach dem Ende der FHD und innerhalb der verlängerten Förderzeit abschließen kannst. Allerdings wird diese sogenannte „Hilfe zum Studienabschluss“, wie auch die „Restförderung“ nach einem zweiten Fachrichtungswechsel, als verzinsliches Vollkredit (nach §18c BAföG) zum geltenden EURIBOR-Zinssatz plus Verwaltungsgebühr (1 %) vergeben. Du kannst die Höhe des Darlehens im Formblatt 1 nach oben begrenzen.

Allgemein gilt, dass legitime Gründe zur Verlängerung der FHD, die vor der Abgabe des Leistungsnachweise von der Prüfungsstelle vorlagen, verfallen, sobald diese eingereicht wird. Deswegen ist es empfehlenswert, diese Gründe anzugeben, wenn du beantragst, die Bestätigung der Prüfungsstelle verspätet vorzulegen.

## Berechnungsgrundlagen

Zur Berechnung des BAföG-Förderungsbetrages wird das Elterneinkommen beziehungsweise das deines Ehepartners des vorletzten Jahres vor Beginn des Bewilligungszeitraumes herangezogen. Liegen die dafür notwendigen Einkommenssteuerbescheide zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor, erhältst du zunächst einen vorläufigen BAföG-Bescheid, der anhand der Angaben deiner Eltern erstellt wird.

Die endgültige Berechnung erfolgt erst dann, wenn der Einkommenssteuerbescheid vorhanden ist. Ist das Einkommen deiner Eltern im laufenden Jahr geringer als vor zwei Jahren, solltest du einen Antrag auf Aktualisierung stellen. Dann wird nicht mit dem Einkommen von vor zwei Jahren gerechnet, sondern mit dem geschätzten Einkommen im Bewilligungszeitraum. BAföG bekommst du dann unter dem Vorbehalt der Rückforderung, d.h. wenn das Einkommen zu gering geschätzt wurde und du zu viel BAföG erhalten hast, musst du später das zu viel erhaltene Geld zurückzahlen.

Dein Einkommen musst du, im Gegensatz zu dem deiner Eltern, vorher

abschätzen. Ändert sich dieser Wert, musst du dies dem BAföG-Amt mitteilen. Wenn dein reales Einkommen also höher als das von dir geschätzte ist, musst du unter Umständen einen Teil zurückzahlen. Deshalb empfiehlt es sich, den Rahmen nicht zu eng zu stecken.

Wie groß die Freibeträge für Einkommen sowie Vermögen sind und wie die Bedarfssätze berechnet werden, kannst du den folgenden Tabellen entnehmen.

### Bedarfssätze

|   | Bei Eltern wohnend | Im eigenen Wohnraum |
|---|--------------------|---------------------|
| Grundbedarf   | 373,00 €           | 373,00 €            |
| Wohnbedarf  | 49,00 €            | 224,00 €            |
| Krankenversicherungszuschlag  | 62,00 €            | 62,00 €             |
| Pflegeversicherungszuschlag   | 11,00 €            | 11,00 €             |
| Maximaler Bedarf  | 495,00 €           | 670,00 €            |
| Kinderbetreuungszuschlag 1.Kind   | 113,00 €           | 113,00€             |
| Einkommensgrenze bei kinderlosen Auszubildenden:<br>4880,00 €/Jahr = 400,00 €/Monat |                    |                     |

## Freibeträge

|   |              |
|---|--------------|
| Einkommen der Eltern und Ehegatten (monatlich)                        |              |
| Elterneinkommen (wenn Verheiratet)                                    | 1605,00 €    |
| Alleinstehende Eltern   | 1070,00 €    |
| Ehegatten der nicht in Eltern-Kind Beziehung zum Auszubildenden steht | 535,00 €     |
| Nicht BaföG berechnigte Kinder und weitere Unterhaltsberechnigte      | 485,00 €     |
| Riester Rente (Jährlich)  | 175,00€      |
| Einkommen des Auszubildenden selbst (monatlich)                       |              |
| Vom Einkommen des Auszubildenden selbst                               | 225,00 €     |
| Für Ehegatten des Auszubildenden                                      | 535,00 €     |
| Für jedes Kind des Auszubildenden                                     | 485,00 €     |
| Freibetrag von der Waisenrente (monatlich)                            |              |
| Bei Bedarf nach §12(1)1   | 170,00 €     |
| Übrige Regelungen   | 125,00 €     |
| Vermögen des Auszubildenden   |              |
| Vom Vermögen des Auszubildenden selbst                                | 5200,00 €    |
| Für Ehegatten und jedes eigene Kind des Auszubildenden                | Je 1800.00 € |
| Einkommen während der Darlehnsrückzahlung (monatlich)                 |              |
| Vom Darlehensnehmer   | 1070,00 €    |
| Ehegatten des Darlehensnehmer   | 535,00 €     |
| Für Kinder des Darlehensnehmer  | 485,00 €     |

In Ausnahmefällen kannst du weitere Freibeträge über die Härtefallklausel erwirken. Nach Abzug der Freibeträge vom Einkommen bleiben weiterhin für deine Eltern 50 % und für jedes Kind deiner Eltern weitere 5 % des Einkommens anrechnungsfrei.

Der Restbetrag teilt sich zwischen dir und deinen möglichen BaföG berechtigten Geschwistern auf.

Durch Werbungskostenpauschalbeitrag, Sozialpauschale und Steuerpauschale wird aus dem monatlichen Freibetrag von 225 Euro/Monat von

deinem Einkommen insgesamt 4880 Euro brutto pro Bewilligungszeitraum. Pro Monat sind das ca. 406 Euro. Sobald du über 4880 Euro im Bewilligungsjahr verdienst, wird dieser Überschuss von deinem BAföG-Betrag abgezogen.

Vorsicht geboten ist bei vergüteten Pflichtpraktika im Rahmen deines Studiums. Diese zählen als Teil der Ausbildung, sind damit Ausbildungsvergütung und werden ohne Freibeträge auf den BAföG-Satz angerechnet. Bei freiwilligen Praktika empfiehlt es sich einen normalen Arbeitsvertrag als Arbeitnehmer zu schließen.

Um deinen persönlichen BAföG-Satz zu berechnen, gibt es im Internet BAföG-Rechner.

BAföG-Rechner

►► [www.bafog-rechner.de](http://www.bafog-rechner.de)

Hinweis! Die Berechnungen sind nur Richtwerte, da der Rechner einzelne Aspekte nicht berücksichtigt. Einen Antrag solltest du also auch stellen, wenn dir laut Rechner eigentlich kein BAföG zusteht.

## Leistungsnachweis

Die Förderung ab dem 5. Fachsemester erfolgt in der Regel nur, wenn du das Zeugnis einer Zwischenprüfung, die im vierten Semester abzulegen war, beziehungsweise den positiven Leistungsnachweis (Formblatt 5) vorlegen kannst. Letzterer wird vom für dich zuständigen Prüfungsamt ausgestellt und gibt Auskunft, ob die bis zum Ende des vierten Semesters üblichen Leistungen von dir erbracht wurden. Grundsätzlich ist dieses am Ende des vierten Semesters einzureichen, in 6-semesterigen Bachelorstudiengängen wird empfohlen den Leistungsnachweis bereits nach dem dritten Semester einzureichen, wenn du zu diesem Zeitpunkt schon alle Leistungen des dritten Semesters erbracht hast.

Informiere dich dazu rechtzeitig in deinem Prüfungsamt, welche Leistungen zu erbringen sind. Für eine möglichst lückenlose Zahlung ist es ratsam, den Nachweis so früh wie möglich abzugeben.

## Fachrichtungswechsel

Wenn du vor hast den Studiengang zu wechseln, solltest du im Bezug auf BAföG einiges beachten.

Wechselst du zum ersten Mal und vor Beginn des vierten Semesters, reicht ein wichtiger Grund, um weiterhin BAföG zu erhalten. Dies kann beispielsweise die mangelnde intellektuelle Eignung sein. Möchtest du später wechseln und weiterhin BAföG bekommen, musst du dies mit einem unabweisbaren Grund begründen, also einen Grund, der den Abbruch oder Wechsel zwingend erfordert. Was solche unabweisbaren Gründe sind, steht in der Verwaltungsvorschrift zum BAföG, Punkt 7.3.16 a. Wenn du aus solch unabweisbarem Grund schon vorher wechselst, solltest du dies dem BAföG-Amt mitteilen.

Während des Masterstudiums ist ein Wechsel ohne Verlust des BAföG-Anspruches nur aus unabweisbarem Grund möglich.

Solltest du zum zweiten Mal wechseln, werden dir schon vollständig geförderte Semester von deiner Förderungshöchstdauer abgezogen und durch das Angebot eines verzinsten Darlehens ersetzt, wenn die in der

letzten Ausbildung verbrachten Semester nicht voll anerkannt werden. Ob du nach einem Fachrichtungswechsel oder Studienabbruch weiterhin BAföG bekommst, kann durch einen Vorabentscheid geklärt werden.

## Elternunabhängiges BAföG

Beim elternunabhängigen BAföG wird das Einkommen deiner Eltern nicht angerechnet. Dies ist der Fall, wenn du vor deinem Studium schon 5 Jahre erwerbstätig warst oder eine mindestens dreijährige berufsqualifizierende Ausbildung absolviert hast und anschließend drei Jahre erwerbstätig warst. Eine kürzere Ausbildungszeit kann durch längerer Erwerbstätigkeit ersetzt werden, umgekehrt geht es nicht. In beiden Fällen musst du dich aus deinem Einkommen selbst unterhalten haben.

Ebenso steht dir elternunabhängiges BAföG zu, wenn du über 30 Jahre alt bist und ein förderungsfähiges Studium beginnst oder die Unterhaltspflicht deiner Eltern nicht mehr gegeben ist.

Eine gesonderte Beantragung ist i.d.R. nicht notwendig. Die Prüfung ob die Förderung von den Eltern un-

abhängig erfolgt, wird mittels deines schulischen Werdeganges und beiliegender Unterlagen vorgenommen.

### Vorauszahlungen

Einen Antrag auf Vorausleistung kannst du stellen, wenn deine Eltern die Auskunft für die Bafög-Berechnung oder die Zahlung des Unterhaltes verweigern. Bevor du diesen stellst, solltest du auf jeden Fall deine Eltern dazu auffordern ihrer Pflicht nachzukommen.

Wenn das Bafög-Amt deinem Antrag zustimmt, bekommst du von ihnen das Geld als Vorausleistung, sie holen sich es dann, unter Umständen auch per Gericht, von deinen Eltern wieder. Zu beachten ist dabei, dass von der dir zustehenden Summe das Kindergeld sowie etwaige Sachleistungen und freiwillige Leistungen durch Eltern und andere abgezogen werden.

### Auslandsförderung

Auf die Förderung eines Studium im Ausland hast du in mehreren Fällen Anspruch:

- ▶ *Wenn du die Ausbildung in der EU beziehungsweise Schweiz beginnst, hast du Förderungsanspruch bis zum Erwerb des Ausbildungsabschlusses.*
- ▶ *Für Auslandsbildungsaufenthalte, die im Rahmen einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Hochschulen stattfinden, hast du für die Dauer des Aufenthaltes Förderungsanspruch.*
- ▶ *Für die Auslandsbildungsaufenthalte, die du im Rahmen deines Studiums absolvierst, hast du für die Dauer von einem Jahr Förderungsanspruch. Unter Angabe besonderer Gründe ist sogar eine Förderung für bis zu 2,5 Jahre möglich. Voraussetzung dafür ist, dass der Aufenthalt deinem Studium nutzt. Du solltest also mindestens ein Jahr an der ausländischen Uni studiert haben und die Studieninhalte zumindest teilweise auf dein Inlandsstudium anrechnen können.*

Auslandsbildungsaufenthalte müssen zudem mindestens 6 Monate, im Fall einer Hochschulkooperationen 12 Wochen, dauern. Auslandspraktika können gefördert werden, wenn sie für die Durchführung des Studiums erforderlich und im Studienablaufplan geregelt sind. Auch hier gilt eine Mindestdauer von 12 Wochen und die Bedingung, dass das Praktikum für den Studienverlauf förderlich ist. Zudem ist eine Zustimmung der zuständigen Prüfungsstelle erforderlich, dass die Praktikantenstelle den Anforderungen der Prüfungsordnung entspricht.

Maximal ein Jahr Auslandsaufenthalt wird gemäß §5a nicht auf deine Regelstudienzeit angerechnet. Es sei denn sie ist in deiner Studienordnung als notwendig im Ausland zu absolvierende Ausbildungszeit angerechnet. Zusätzlich zu den Bedarfssätzen werden Zuschläge geleistet, wenn du nachweislich Studiengebühren zahlen musst, zusätzliche Kosten bei der Krankenversicherung anfallen oder die Lebenshaltungskosten außerhalb der EU und der Schweiz höher sind. Zudem werden Reisekosten teilweise rückerstattet.

Für die Förderung im Ausland sind spezielle BAföG-Ämter zuständig. Da die „Auslandsämter“ zumeist sehr lange Bearbeitungszeiten haben, empfiehlt es sich, dass du möglichst frühzeitig deinen Antrag einreichst. Das heißt, der Antrag sollte mindestens sechs Monate vor Beginn bei dem für dein jeweiliges Land zuständigen Amt für Ausbildungsförderung gestellt werden, selbst wenn du noch nicht alle Einzelheiten deines Auslandsstudiums kennst.

## BAföG-Rückzahlung

BAföG wird derzeit innerhalb der Förderungshöchstdauer zur Hälfte als zinsloses Darlehen und zur anderen Hälfte als Zuschuss gewährt.

Der Kinderzuschlag ist ebenfalls ein Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss. Im Falle eines zweiten oder späten Fachrichtungswechsels oder Förderungshöchstdauerüberschreitung ohne Begründung wird

i.d.R. ein verzinsliches Darlehen angeboten.

Für das Bankdarlehen gibt es keine Begrenzung. Maximal musst du jedoch nur 10.000 Euro vom BAföG-Staatsdarlehen zurückzahlen. Die Rückzahlungspflicht beginnt fünf Jahre nach dem Ende deiner festgelegten Förderungshöchstdauer und ist innerhalb von 20 Jahren in monatlichen Raten von mindestens 105 Euro abzugelten. Viereinhalb Jahre nach Ende deines Studiums erhältst du bereits den Rückzahlungsbescheid, gegen den du innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben musst, wenn die Angaben nicht stimmen.

Ist dein Einkommen zu gering kannst du auf Antrag zeitweise von deiner Zahlungspflicht befreit werden. Die Grenze liegt für Alleinstehende derzeit bei 1070 Euro pro Monat. Zahlst du die Raten unpünktlich zurück, wird die gesamte Restschuld verzinst. Ein Teilerlass bei frühzeitiger Zurückzahlung ist möglich. Bei vollverzinslichen Darlehen nach § 18c BAföG beginnt die Rückzahlungspflicht 18 Monate nach Erhalt der letzten BAföG-Zahlung. Dieser

Kredit ist innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen.

Für den Einzug des zurück zu zahlenden zinsfreien Darlehens ist bundesweit das Bundesverwaltungsamt zuständig.

Wohnort- und Familiennamenwechsel nach Ende des Studiums musst du dem Bundesverwaltungsamt umgehend mitteilen, sonst werden dir pauschal 25 Euro Ermittlungsgebühr deiner neuen Adresse in Rechnung gestellt.

Des Weiteren gibt es vom Bundesministerium für Bildung und Forschung eine Seite zum BAföG, auf der alle aktuellen und neuen Informationen zu finden sind. Ebenso kannst du dort alle wichtigen Regelungen nachlesen und dich bei Fragen an ihre kostenlose BAföG-Hotline wenden.

Bundesministerium für Bildung und Forschung

▶▶ [www.das-neue-bafoeg.de](http://www.das-neue-bafoeg.de)

Anschrift

▶▶ *Bundesverwaltungsamt  
50728 Köln Berechnungsbeispiele*

# Berechnungsbeispiele

## Beispiel 1

Studentin (24)  
im Wohnheim  
wohnend  
Bruttojahres-  
einkommen  
der Mutter:  
35.470 Euro,  
Zahlt in die  
„Riester-Ren-  
te“ ein  
Ein Bruder mit  
Ausbildungs-  
vergütung  
von 733 Euro  
pro Monat  
Vater kein  
Einkommen

| Berechnung des Einkommens der Mutter (im Sinne des BAföG)                       |                   |
|---|-------------------|
| Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit (1/12)                            | + 2.955,83 €      |
| Werbungskosten (mindestens 1/12 des jährlichen Pauschbetrages von 920 €)        | - 76,67 €         |
| Sozialpauschale 21,3 %, Höchstbetrag 1008,33 Euro monatlich                     | - 613,26 €        |
| „Riester-Rente“   | - 74,57 €         |
| tatsächlich geleistete Steuern (Lohnsteuertabelle 2008, Steuerklasse III)       |                   |
| Einkommensteuer / Lohnsteuer  | - 257,33 €        |
| Kirchensteuer   | - 3,77 €          |
| Solidaritätszuschlag  | 0,00 €            |
| <b>Einkommen der Mutter (im Sinne des BAföG)</b>                                | <b>1.930,24 €</b> |
| Berechnung des Einkommens des Bruders (im Sinne des BAföG):                     |                   |
| Ausbildungsvergütung von Alexander (1/12)                                       | + 733,00 €        |
| Pauschalbetrag nach Tz 21.1.32 BAföGVwV   | - 138,05 €        |
| Berechnung Grundfreibeträge   |                   |
| Grundfreibetrag für den Bruder  | 485,00 €          |
| abzüglich des anrechenbaren Einkommens des Bruders                              | - 594,95 €        |
| verbleibender Grundfreibetrag   | 00,00 €           |
| Grundfreibetrag für die Eltern  | 1.605,00 €        |
| Einkommen der Eltern (im Sinne des BAföG)                                       | - 1.930,24 €      |
| <b>Einkommen der Eltern (im Sinne des BAföG) abzüglich der Grundfreibeträge</b> | <b>325,24 €</b>   |
| Zusatzfreibetrag: 50% für die Eltern selbst                                     | 162,62 €          |
| Berechnung des „BAföG“ für Studentin  |                   |
| Bedarfssatz Studentin:  | 373,00 €          |
| Grundbedarf Student/in  | 224,00 €          |
| auswärts wohnend  | <b>597,00 €</b>   |
| Anrechnungsbetrag vom Elterneinkommen   | 162,62 €          |
| <b>Förderungsbetrag</b>   | <b>434,38 €</b>   |

| Berechnung des Vermögens des Studenten im Sinne des BAföG: |                 |
|--|-----------------|
| Zeitwert Pkw   | 2.300,00 €      |
| Sparbuch   | 4.400,00 €      |
| Vermögen gesamt  | 6.700,00 €      |
| Vermögensfreibetrag  | - 5.200,00 €    |
| anzurechnendes Vermögen (im Sinne des BAföG)               | - 1.500,00 €    |
| <b>Anrechnungsbetrag Vermögen (1/12)</b>                   | <b>125,00 €</b> |

| Berechnung des Einkommens des Vaters im Sinne des BAföG:BAföG:           |                   |
|--|-------------------|
| Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit (1/12)                     | 3.116,67 €        |
| Werbungskosten (mindestens 1/12 des jährlichen Pauschbetrages von 920 €) | - 76,67 €         |
| Sozialpauschale 21,3 %, Höchstbetrag 1008,33 Euro monatlich              | - 647,52 €        |
| tatsächlich geleistete Steuern (Lohnsteuertabelle 2008, Stkl.3)          |                   |
| - Einkommensteuer / Lohnsteuer   | - 303,67 €        |
| - Kirchensteuer  | - 6,84 €          |
| - Solidaritätszuschlag   | 0,00 €            |
| <b>Einkommen des Vaters (im Sinne des BAföG)</b>                         | <b>2.081,97 €</b> |

| Berechnung des Einkommens der Mutter im Sinne des BAföG:                 |                 |
|--|-----------------|
| Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit (1/12)                     | 933,33 €        |
| Werbungskosten (mindestens 1/12 des jährlichen Pauschbetrages von 920 €) | - 76,67 €       |
| Sozialpauschale 21,3 %, Höchstbetrag 1008,33 Euro monatlich              | - 182,47 €      |
| tatsächlich geleistete Steuern (Lohnsteuertabelle 2008, Stkl.4)          |                 |
| - Einkommensteuer / Lohnsteuer   | - 154,75 €      |
| - Kirchensteuer  | - 13,93 €       |
| - Solidaritätszuschlag   | - 8,51 €        |
| <b>Einkommen der Mutter (im Sinne des BAföG)</b>                         | <b>497,01 €</b> |

## Beispiel 2

*Student (19), eigener Pkw (Zeitwert 2.300 Euro), bei Eltern wohnend , Vermögen des Studenten: Sparbuch (4.400 Euro), Bruttojahreseinkommen des Vaters: 37.400 Euro Bruttojahreseinkommen der Mutter: 11.200 Euro*

| Berechnung des Einkommens der Eltern im Sinne des BAföG:                            |                   |
|---|-------------------|
| Einkommen der Eltern<br>(im Sinne des BaföG) Vater                                  | 2.081,97 €        |
| Einkommen der Eltern<br>(im Sinne des BaföG) Mutter                                 | 497,01 €          |
| <b>gesamt</b>   | <b>2.578,98 €</b> |
| Grundfreibetrag für die Eltern:   | - 1.605,00 €      |
| Grundfreibetrag für Student:  | - 485,00 €        |
| <b>Einkommen der Eltern (im Sinne des BAföG)<br/>abzüglich der Grundfreibeträge</b> | <b>488,98 €</b>   |
| Zusatzfreibetrag: 55% (50% für die Eltern<br>und 5% für Fabian)                     | 268,94 €          |
| Anrechnungsbetrag vom Elterneinkommen   | 220,04 €          |
| Berechnung des „BAföG“ des Studenten:   |                   |
| Grundbedarf Student   | 373,00 €          |
| nicht auswärts wohnend  | 49,00 €           |
| <b>gesamt</b>   | <b>422,00 €</b>   |
| Anrechnungsbetrag aus eigenem Vermögen  | - 125,00 €        |
| Anrechnungsbetrag vom Elterneinkommen   | - 220,04 €        |
| <b>Förderungsbetrag</b>   | <b>76,96 €</b>    |
| Förderungsbetrag (gerundet)   | 77,00 €           |

# Stipendien

Der größte Vorteil eines Stipendiums gegenüber anderen Finanzierungsformen ist, dass es in der Regel als Vollzuschuss gezahlt wird. Du musst also nach dem Studium nichts zurückzahlen. Dafür sind Stipendien unter Umständen stärker leistungsorientiert ausgerichtet als das BAföG. Aber auch ohne Spitzen-Notendurchschnitt hast du die Chance auf ein Stipendium. Gesellschaftliches oder politisches Engagement sind oft wichtige Kriterien für die Stipendienvergabe. Für Promotionsstudenten existiert die sogenannte Graduiertenförderung. Ein Auslandsaufenthalt während des Studiums kann parallel zum Bafög-Erhalt gefördert werden. Die Förderung erfolgt meist nur innerhalb der Regelstudienzeit. Grundsätzlich solltest du dich möglichst frühzeitig informieren, welche Stipendien für dich in Frage kommen. Eine Orientierung dafür bietet der Stipendienlotse des BMBF.

- ▶▶ [www.stipendienlotse.de](http://www.stipendienlotse.de)
- ▶▶ [www.tu-dresden.de/studium/rund\\_ums\\_studium/finanzierung/stiftungen](http://www.tu-dresden.de/studium/rund_ums_studium/finanzierung/stiftungen)
- ▶▶ [www.stipendiumplus.de](http://www.stipendiumplus.de)

Außerdem haben fast alle Stiftungen einen Ansprechpartner hier an der Uni, an den du dich auch mit Fragen zum Thema wenden kannst. Eine Liste der jeweiligen Vertrauensdozenten der TU Dresden findest du im Internet.

## Deutschlandstipendium

Seit dem Wintersemester 2011/12 bietet die TU Dresden auch die neuen Deutschlandstipendien an. Beim Deutschlandstipendium wird das Stipendium zur Hälfte durch den Bund und zur anderen Hälfte durch einen Stipendienggeber finanziert. Die Koordination erfolgt durch die TU. Es richtet sich an besonders begabte Studierende. Neben den Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang werden auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen sowie besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben, berücksichtigt. Beim Deutschlandstipendium bekommt ihr 300 Euro pro Monat als Vollzuschuss ausgezahlt, ihr müsst

also nichts davon zurückzahlen. Das Stipendium wird unabhängig vom Einkommen bezahlt und ist mit dem BAföG kombinierbar. Die Förderungsdauer beträgt in der Regel 2 Semester. In Abhängigkeit deiner Leistungen und der Zahlungswilligkeit des Stipendengebers kannst du nach erneuter Prüfung weitergefördert werden.

Bewerben musst du dich mit dem vorgefertigten Formular direkt bei der TU Dresden. Auf der Internetseite der TU findest du die jeweils gültigen Ausschreibungen und die Vergabeordnung.

►► [www.tu-dresden.de/deutschlandstipendium](http://www.tu-dresden.de/deutschlandstipendium)

### Vollstipendien

Es gibt zwölf große Förderwerke (Stiftungen), die ein direkt vom Staat gefördertes Vollstipendium vergeben. Dessen Höhe ähnelt dem BAföG-Höchstsatz. Diese Stipendien werden unabhängig vom Einkommen deiner Eltern vergeben. Wie deren Bildungsstand und Einkommen aussieht, kann aber Kriterium dafür

sein, ob du überhaupt ein solches Stipendium bekommst.

Neben der finanziellen Unterstützung können alle Stipendiaten an einer vielfältigen ideellen Förderung teilnehmen und diese teilweise auch selbst gestalten. Diese Förderung beinhaltet beispielsweise Seminare zu gesellschaftspolitischen und fachlichen Themen oder zum Erwerb von Softskills. Die Teilnahme an einigen solcher Veranstaltungen pro Semester wird in der Regel von den Stipendiaten erwartet oder ist sogar verpflichtend.

Außerdem verlangen die Stipendengeber regelmäßig Berichte über den Verlauf deines Studiums, deine Leistungen und dein gesellschaftliches Engagement.

Die großen Förderwerke sind Stiftungen, die jeweils bestimmten Grundwerten nahe stehen. Bei den Stipendiaten wird eine gewisse Nähe zu den Grundwerten der jeweiligen Stiftung vorausgesetzt. Es gibt sechs parteinahe Stiftungen, Stiftungen in evangelischer und katholischer Trägerschaft sowie eine gewerkschaftsnahe, eine wirtschaftsnahe und eine leistungsorientierte Stiftung.

### Weitere Stipendienggeber

Neben den „großen“ Förderwerken gibt es eine große Zahl von kleineren Stiftungen, die ebenfalls Stipendien vergeben. Diese Förderung richtet sich oft an bestimmte Studienfächer oder Zielgruppen wie behinderte Studierende (z.B. Georg-Gottlob-Stiftung), Jura-Studierende an der TU Dresden (Dr.-Hedrich-Stiftung), Lehramtsstudenten (Pädagogischer Austauschdienst) usw. Hier selbst weiter zu recherchieren, kann sich durchaus für dich lohnen. Die Förderung ist meist kein Vollstipendium, sondern beschränkt sich auf Bereiche wie die Finanzierung von Fachliteratur oder Forschungsreisen.

lich. Dann zählen deine Abiturnoten im Bewerbungsverfahren. Hier ist eine frühzeitige Bewerbung nötig (mindestens ½ Jahr vor Studienantritt – oft noch eher!)



# Wohngeld

## Anspruchsberechtigung

Vor dem Wohngeldanspruch steht immer der BAföG-Anspruch. Wenn du deinen Anspruch auf BAföG dem Grunde nach verloren hast oder BAföG als Bankdarlehen bekommst, hast du einen Grundanspruch auf Wohngeld. Solltest du einen sogenannten Nullbescheid haben (weil deine Eltern zuviel verdienen), hast du keinen Anspruch auf Wohngeld. Hat ein Mitglied deines Haushaltes Anspruch auf Wohngeld, kannst du den Antrag natürlich stellen. Dies kann bei nicht BAföG-berechtigten Kindern, deinem Partner oder anderen Familienangehörigen der Fall sein. Auf jeden Fall musst du nachweisen, dass du elternunabhängig lebst und nicht vorhast, nach Abschluss des Studiums zu ihnen zurück zu kehren.

Um Wohngeld zu beantragen, brauchst du einen BAföG-Ablehnungsbescheid. Solltest du deinen Ablehnungsbescheid wegen eines Fachrichtungswechsels (§ 7 Abs. 3 BAföG), einer weiteren Ausbildung (§ 7 Abs. 1a und 2 BAföG) oder Überschreitung der Altersgrenze (§ 10 BAföG) bekommen haben, reicht hier

ein vereinfachtes Antragsverfahren. Bitte direkt beim Antragsverfahren vom BAföG darum.

## Einkommen und Miete

Wichtig für den Anspruch auf Wohngeld ist auch dein eigenes Einkommen und Miete. Da Wohngeld nur ein Zuschuss ist, musst du über ein Mindesteinkommen verfügen. Dieses setzt sich aus dem Regelbedarf nach §20 SGB II, der Warmmiete und eventuellem Mehrbedarf zusammen. In begründeten Fällen kann es auch ausreichen, 80% des Mindesteinkommens zu erfüllen.

Die Obergrenze der Auszahlung ergibt sich aus der Mietstufe (Dresden hat die Stufe 3) und der Anzahl an Personen, mit denen du im Haushalt lebst. Die anrechenbare Miete ist die Bruttokaltmiete. Bewohnt du eine Wohnung mit Leuten, die weder Familienmitglieder sind, noch mit dir gemeinsam wirtschaften und nicht selbst antragsberechtigt sind, ist bei der Leistung des Wohngeldes nur der eigene Mietanteil zu berücksichtigen.

## Antragstellung

Du musst den Antrag und notwendigen Unterlagen in euer Bürgerbüro oder Ortsamt bringen. Neben den ausgefüllten Formularen müssen unter anderem der Mietvertrag, ein Mietzahlungsnachweis und Einkommensnachweise abgegeben werden. In den meisten Fällen werden noch zusätzliche Unterlagen gefordert, dies wird euch in der Regel bei der Abgabe der Formulare oder spätestens von der Wohngeldstelle im Ortsamt mitgeteilt.

## Berechnung

Zur Orientierung, wie viel Wohngeld du in etwa erhalten würdest kannst du den Wohngeldrechner der Stadt Dresden. Grundsätzlich gelten in Dresden (Mietstufe 3) in Abhängigkeit der im Haushalt lebenden Personen folgende Obergrenzen, welche du in der Tabel-

le ablesen kannst.

Zahlt ihr Lohnsteuer, Krankenversicherung und Rentenversicherung, so bleiben 30% vom Einkommen anrechnungsfrei. Bezahlt ihr nur 2 der 3 Abgaben bleiben 20% anrechnungsfrei und zahlt ihr nur Krankenversicherung bleiben 10% anrechnungsfrei. Habt ihr Einkommen ohne Abzüge (z.B. 450-Euro-Job) bleiben 6% vom Einkommen anrechnungsfrei.

Weitere Informationen findet ihr beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS). Auch die Stadt Dresden informiert auf ihrer Webseite über das Wohngeld.

►► [www.dresden.de/wohngeld](http://www.dresden.de/wohngeld)

| Personen   | ca. Bruttoeinkommen vor einem Abzug von |            |             |             |
|--|---|------------|-------------|-------------|
|  | 6%                                      | 10%        | 20%         | 30%         |
| -  |   |            |             |             |
| 1  | <b>872</b>                              | <b>911</b> | <b>1025</b> | <b>1171</b> |
| 2  | 1191                                    | 1244       | 1400        | 1600        |
| 3  | 1191                                    | 1244       | 1400        | 1600        |
| 30% wenn Steuer, RV, KV; 6% bei Einnahmen ohne Abzüge (Brutto=Netto) |   |            |             |             |

# Jobben

Wenn du neben deinem Studium arbeiten gehen willst oder musst, gibt es mehrere Arten von Jobs, für die auch unterschiedliche Regelungen gelten. Die gängigsten Arten und alle Hinweise dazu findest du im folgenden Abschnitt.

## Minijob

Alle Beschäftigungsverhältnisse mit einem Verdienst von bis zu 450 Euro brutto pro Monat sind „geringfügige Beschäftigungen“ – auch Minijobs genannt. Beim Minijob gibt es keine formale Begrenzung der monatlichen Arbeitszeit. Natürlich solltest du dennoch darauf achten, einen angemessenen Stundenlohn zu bekommen. Außerdem werden bei dieser Jobart keine einkommensabhängigen Beiträge zur Kranken- oder Arbeitslosenversicherung fällig. Auch von der Rentenversicherung kannst du dich befreien lassen. Dafür musst du aber bei deinem Arbeitgeber einen Antrag stellen. Die Befreiung ist jederzeit – also auch während eines bereits laufenden Vertrags – möglich. Diese gilt in jedem Fall bis zum Ende deines Beschäftigungsverhältnisses, ein Wechsel in die Beitragspflicht ist erst mit

einem neuen Arbeitsvertrag möglich. Wenn du dich nicht befreien lässt, musst du in die Rentenversicherung einzahlen. Genaueres dazu kannst du im Kapitel „Rentenversicherung“ nachlesen.

## Reguläre studentische Beschäftigung

Alle Jobs, die mehr als 450 Euro brutto pro Monat bringen und länger als 2 Monate laufen sind reguläre studentische Beschäftigungen. Für diese musst du Beiträge zur Rentenversicherung zahlen. Genaueres dazu kannst du im Kapitel „Rentenversicherung“ nachlesen. Bei dieser Jobart gilt eine Arbeitszeitbegrenzung von maximal 20 Stunden pro Woche. Wenn du mehr arbeitest, verlierst du deinen sozialversicherungsrechtlichen Status als Studierender und wirst als normale Arbeitnehmer/in behandelt. Das bedeutet, dass du einkommensabhängige Beiträge zur Sozialversicherung zahlen musst. Weiter studieren darfst du natürlich trotzdem.

### Studentische Hilfskraft (SHK)

Der aktuelle Stundenlohn für Studentische Hilfskräfte an der TUD liegt bei 9,05 €/h. Dieser Satz ist die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze. Die Hochschule kann aber ohne Begründung nach unten abweichen. Damit fällt man als Studentische Hilfskraft je nach Umfang des Jobs unter die Regelungen des Minijobs oder der regulären studentischen Beschäftigung. Auch hier gilt die Arbeitszeitbegrenzung von 20 Stunden pro Woche.

Eine Besonderheit bei dieser Jobart ist der eingeschränkte Tätigkeitsbereich. Das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz sieht vor, dass studentische Hilfskräfte nur Tätigkeiten verrichten dürfen, die in direktem Zusammenhang mit Forschung, Lehre oder künstlerischer Praxis stehen.

### Kurzfristige Beschäftigung

Wenn du bei einem Arbeitgeber nicht mehr als 50 Tage im Jahr oder 2 Monate am Stück arbeitest, dann ist das eine kurzfristige Beschäftigung. Bei dieser Jobart gibt es keine Verdienst- oder Arbeitszeitbegrenzungen. Außerdem musst du bei einer kurzfristi-

gen Beschäftigung keine Abgaben an die Sozialversicherungen zahlen.

### Selbstständigkeit

Selbstständig tätig bist du, wenn du Aufträge bekommst, die du annehmen oder ablehnen kannst. Außerdem kannst du dir deine Arbeitszeit frei einteilen, deinen Arbeitsort frei wählen und dein Arbeitgeber ist dir gegenüber nicht weisungsbefugt. Das ist der Fall, wenn du auf Rechnung, Honorar oder Werkvertrag arbeitest. Bei dieser Jobart bekommst du deinen Verdienst grundsätzlich brutto ausgezahlt, musst dich um deine Krankenversicherung, deine Rentenvorsorge und die Versteuerung also selbst kümmern (siehe dazu „Krankenversicherung“ und „Rentenversicherung“). Dadurch entstehen höhere Kosten als für abhängige Beschäftigungen im Angestelltenverhältnis. Deshalb solltest du auch bei der Bezahlung darauf achten, dass diese Kosten durch deinen Verdienst mit gedeckt werden. Die Gewerkschaften empfehlen, das dreifache des normalen Stundenlohns einer/s Angestellten im selben Bereich zu fordern.

Ein weiterer Nachteil für selbstständig Tätige sind die fehlenden Arbeitnehmer/innenrechte. Für Selbstständige bedeuten Krankheit und Urlaub auch gleichzeitig Verdienstaussfall.

Zu unterscheiden ist noch in Freiberuflichkeit und Selbstständigkeit. Freiberufliche Tätigkeiten gibt es vor allem im pädagogischen, wissenschaftlichen, publizistischen und künstlerischen Bereich. Eine genaue Abgrenzung gibt es aber nicht.

Der Vorteil der Freiberuflichkeit ist, dass du kein Gewerbe anmelden musst. Für eine selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit benötigst du eine Steuernummer. Diese bekommst du vom Finanzamt. Ab einem festgelegten jährlichen Umsatz musst du zusätzlich zur Einkommenssteuer auch Umsatzsteuer abführen. Mehr dazu findest du im folgenden Kapitel „Steuern“.

## Steuern

Einkommenssteuer muss nicht auf jeden Euro bezahlt werden, den du beim Jobben verdienst. Es gibt einen jährlichen Freibetrag von 8130 Euro,

der steuerfrei verdient werden kann. Jeder Euro, den du darüber hinaus verdienst, wird besteuert und automatisch von deinem Arbeitgeber an das Finanzamt überwiesen. Wenn du abhängig beschäftigt bist (also nicht selbstständig) dann kannst du den Freibetrag noch um 1.000 Euro Werbungskostenpauschale erhöhen. Die kannst du aber nur bekommen, wenn du eine Steuererklärung für das betreffende Jahr machst.

Selbstständige können die Pauschale für die Werbungskosten nicht in Anspruch nehmen, sondern müssen ihre Werbungskosten einzeln in der Steuererklärung nachweisen. Außerdem fällt bei Selbstständigen ab einem Umsatz von 17.500 Euro im laufenden und einem voraussichtlichen Umsatz von mehr als 50.000 Euro im folgenden Jahr Umsatzsteuer an. Wenn du unter diesen Beträgen bleibst, musst du keine Umsatzsteuer zahlen. Für Selbstständige, die nicht freiberuflich tätig sind, fällt ab einem jährlichen Gewinn von 25.000 Euro auch noch Gewerbesteuer an.

Die Höhe der zu bezahlenden Einkommenssteuer hängt von deiner

Lohnsteuerklasse ab. Seit 2013 gibt es keine Lohnsteuerkarten in Papierform mehr. Die Abrechnung erfolgt nur noch elektronisch.

Grundsätzlich gibt es keine Pflicht eine Steuererklärung zu machen. Wenn du bei deinem Job aber Steuern gezahlt haben solltest, ist es immer empfehlenswert eine Steuererklärung zu machen, um bspw. die Werbungskostenpauschale nutzen zu können. Und auch für Selbstständige ist es immer sinnvoll eine Steuererklärung zu machen, da das Finanzamt bei Verdacht die Steuerschuld schätzen und einfordern kann. Um dem vorzubeugen hilft nur eine Steuererklärung

## Arbeitsrecht

Egal ob angestellt oder selbstständig, jedes Arbeitsverhältnis braucht einen Vertrag. Dieser kann mündlich oder schriftlich geschlossen werden, wobei ein schriftlicher Vertrag für eventuelle Auseinandersetzungen mit Arbeitgebern immer sicherer ist. Wenn du abhängig beschäftigt - also angestellt - bist, sollten in diesem Vertrag auf jeden Fall die beiden

Vertragsparteien, der Arbeitsort, der Beginn des Arbeitsverhältnisses, die Arbeitszeit, der Arbeitslohn, eine Tätigkeitsbeschreibung und Regelungen zu Urlaub, Kündigung und für den Krankheitsfall drin stehen.

Bei selbstständiger Tätigkeit sollte jeder Auftrag mit einem Vertrag festgeschrieben werden. Dieser sollte die Vertragsparteien, den Umfang und Inhalt des Auftrags, die Entlohnung und die Abgabe-/Fertigstellungsfristen enthalten.

Nach Bundesurlaubsgesetz stehen jeder/m Arbeitnehmer/in 20 Urlaubstage (bei einer 40-Stunden-Woche) pro Jahr zu. Das Recht auf Urlaub gilt auch für Teilzeitbeschäftigte, der Anspruch wird dementsprechend runter gerechnet. Wer also bspw. nur 20 Stunden pro Woche arbeitet, hat Anspruch auf 10 Tage Urlaub. Während des Urlaubs wird der Lohn weiter gezahlt. Wenn du im Urlaub krank wirst, werden die Tage der Krankschreibung nicht auf deinen Urlaub angerechnet. Wenn in deinem Arbeitsvertrag eine monatliche Arbeitsstundenzahl angegeben ist, kannst du dir deinen Urlaubsanspruch ganz einfach ausrechnen:

Monatliche Arbeitsstunden/22\*1,6  
= Urlaubsanspruch pro Monat in  
Stunden.

Wenn deine vereinbarte Arbeitszeit auf einen Feiertag fällt, dann hast du frei und bekommst trotzdem das Geld für den Tag. Aber auch wenn deine vereinbarte Arbeitszeit nicht auf einen Feiertag fällt, profitierst du von einem Feiertag. Wenn du bspw. pro Woche 10 Stunden arbeitest, dann musst du in einer Woche mit einem Feiertag nur 8 Stunden arbeiten und bekommst dennoch 10 Stunden bezahlt.

Wenn du krank wirst und eigentlich arbeiten müsstest, dann musst du das deinem Arbeitgeber melden und binnen 3 Werktagen (Achtung! Da gehört der Samstag dazu) die Krankschreibung einreichen. Wenn du das gemacht hast, bekommst du deinen normalen Verdienst, auch wenn du wegen der Krankheit nicht arbeiten warst. Das gilt aber nur für maximal 6 Wochen Krankheit am Stück.

Befristungen für Arbeitsverhältnisse müssen immer in einem schriftlichen Vertrag vor Beginn des Arbeits-

verhältnisses festgehalten werden, sonst sind sie ungültig. Zu beachten ist, dass maximal drei Mal hintereinander und höchstens bis zu zwei Jahren ohne Sachgrund befristet werden darf. Danach muss ein unbefristeter Vertrag folgen. Mit Sachgrund kann unbegrenzt befristet werden. Sachgründe sind bspw. Schwangerschaftsvertretung oder Abhängigkeit der Stelle von Fördergeldern. Diese Regelungen gelten aber nicht, wenn man an der Hochschule tätig ist. Da darf bis zu sechs Jahre am Stück befristet werden. Ein befristeter Vertrag endet zum vereinbarten Datum automatisch ohne Kündigung und auch wenn man bspw. krank oder in Elternzeit ist.

Bei einer ordentlichen Kündigung gilt normalerweise eine Kündigungsfrist von 4 Wochen. Es kann aber vertraglich vereinbart werden, dass für den/die Arbeitnehmer/in eine kürzere Frist gilt. Der Arbeitgeber kann keine kürzere Kündigungsfrist bekommen. Eine außerordentliche (auch fristlose genannt) Kündigung kann nur bei schweren Verstößen angewandt werden. In so einem Fall ist es immer ratsam sich einen Rechtsbeistand zu suchen.

## Arbeitsgenehmigung für ausländische Studierende

Studierende aus den EU-Ländern vor der Osterweiterung und aus den EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) sowie Malta und Zypern genießen die volle Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt und haben keine Beschränkungen.

Studierende aus den EU-Ost-Staaten haben nur eine eingeschränkte Freizügigkeit. Sie dürfen ohne Arbeitserlaubnis nur 120 ganze oder 240 halbe Tage pro Jahr arbeiten. Darüber hinaus brauchen sie eine Genehmigung von der Agentur für Arbeit.

Studierende aus Nicht-EU-Staaten haben normalerweise eine befristete Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums. Sie dürfen auch 120 ganze bzw. 240 halbe Tage im Jahr erlaubnisfrei arbeiten. Ein Job darüber hinaus ist die absolute Ausnahme, weil eine Genehmigung durch die Ausländerbehörde an sehr strenge Kriterien gebunden ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind allerdings Tätigkeiten an der Hochschule wie Studentische oder Wissenschaftliche Hilfskräfte sowie Pflichtpraktika für das Studium.

## Studentische Arbeitsvermittlung (STAV)

Angeboten werden dort vorrangig kurz- oder langfristige Tätigkeiten in den Bereichen Montage, Promotion, Nachhilfe, Babysitting, Übersetzung, Service, Telefondienst, IT, Umzug und vieles mehr. Wer sich für einen Job vermitteln lassen möchte, kommt mit Studentenausweis und Perso/Pass direkt im Büro Zimmer 11 der Stura-Baracke (hinterm HSZ) vorbei. Die Anmeldung geht schnell und ist kostenfrei. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird man direkt für den gewünschten Job vermittelt und bekommt die Kontaktdaten des Arbeitgebers. Außerdem sucht die STAV immer ab November Weihnachtsmänner und Engel für Heiligabend und die Vorweihnachtszeit.

STAV e.V.

▶▶ [www.stav-dresden.de](http://www.stav-dresden.de)

▶▶ *Öffnungszeiten: Mo-Fr 9-15Uhr*

# Kredite

Bevor du dich für die Aufnahme eines Kredites entscheidest, um deinen Lebensunterhalt und dein Studium zu finanzieren, solltest du vorher unbedingt versuchen, eine der schon vorgestellten Finanzquellen „anzuzapfen“. Bei einem Kredit kommen neben Kreditsumme noch Zinsen in nicht unerheblichem Maße dazu. Außerdem sind die Rückzahlmodalitäten schärfer als beim BAföG. Die ersten Raten werden meist schon nach 5 bis 23 Monaten fällig und eine Stundung dieser ist nur selten möglich.

Wenn es sich einrichten lässt, solltest du deinen Lebensunterhalt und dein Studium über eine Mischfinanzierung finanzieren. Damit hältst du die Kosten niedriger, die durch einen Kredit entstehen. Vergleiche die unterschiedlichen Kreditformen, die angeboten werden und die unterschiedlichen Konditionen der Kredite. Frage im Einzelfall nach, welche Gebühren neben den Zinsen anfallen! Bei einigen Angeboten wird mit einem niedrigen Zinssatz gelockt, während der Kredit durch weitere Gebühren teurer wird.

Studienabschlussdarlehen

Dieses Darlehen richtet sich an Stu-

dierende, die nicht mehr regulär nach BAföG gefördert werden, beispielsweise wenn die Förderungshöchstdauer beziehungsweise Regelstudienzeit überschritten ist. Sie wird für maximal 12 Monate in Form eines vollverzinslichen Darlehens bei der KfW-Bank gewährleistet und ihre Höhe wird wie der „normale“ BAföG-Förderbetrag berechnet. Voraussetzung für eine Studienabschlusshilfe ist eine Bescheinigung eures Prüfungsamtes darüber, ob ihr innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (in der Regel 12 Monate) euer Studium abschließen könnt. Die Rückzahlung beginnt spätestens nach 18 Monaten mit monatlichen Raten von mindestens 105€ und findet vor der Rückzahlung des zinslosen BAföG-Staatsdarlehens statt. Die genauen Konditionen findest du auf:

## Bildungskredit

Der Bildungskredit der KfW-Förderbank greift Studierenden in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, unter die Arme. Er soll den Fortgang deines Studiums sichern und beschleunigen, ein eigenes Ein-



*Informiere dich gut, damit der Kredit nicht zur Falle wird*

kommen und das deiner Eltern beziehungsweise Lebenspartners spielen dabei keine Rolle.

Voraussetzung ist die bestandene Zwischenprüfung. Gibt es in deinem Studiengang keine, brauchst du einen Nachweis, dass du die üblichen Leistungen der ersten beiden Ausbildungsjahre erbracht hast. Auch

möglich ist die Förderung eines Masterstudienganges, wenn du einen grundständigen Bachelor schon abgeschlossen hast. Bei konsekutiven Studiengängen müsst ihr den ersten Teil des Studiums erfolgreich abgeschlossen haben.

Das Kreditvolumen beträgt dabei zwischen 1000 und 7200 Euro, die in Raten von 100, 200 oder 300 Euro pro

Monat auf maximal 2 Jahre ausbezahlt werden. Auch eine Einmalzahlung in Höhe von maximal 3600 Euro ist möglich.

Die Rückzahlung beginnt 48 Monate nach Beginn der Auszahlung in Raten von 120 Euro/Monat inklusive der Zinsen. Diese fallen durch die finanzielle Stütze der Bundesregierung relativ günstig aus. Eine vorzeitige Rückzahlung in beliebiger Höhe ist jederzeit möglich.

Die genauen Konditionen und weiteres kannst du direkt bei der KfW-Förderbank nachlesen.

►► [www.bildungskredit.de](http://www.bildungskredit.de)

## Studienkredit

Studienkredite sollen sowohl deine Lebensunterhaltskosten als auch die Finanzierung deines Studiums sicher stellen. Die Aufnahme eines Studienkredites empfehlen wir nur, wenn dir sonst keinerlei Finanzierungsmöglichkeiten ausreichend zur Verfügung stehen. Denn von allen Kreditformen ist diese die teuerste. Es gibt eine Reihe von Studienkreditanbietern. Neben großen Privatban-

ken, bietet auch die KfW-Förderbank einen Studienkredit an.

Die Konditionen sind von Bank zu Bank sehr unterschiedlich. Auch die Zinsen sind meist variabel und vorher nur bedingt zu planen. Deswegen ist bei dieser Kreditform genaues Vergleichen Pflicht!

# Versicherungen

## Krankenversicherung

Die Krankenversicherung ist die einzige Pflichtversicherung, die es in Deutschland gibt. Es ist also egal, ob du nur studierst, nebenher arbeitest oder im Urlaubssemester bist, du musst immer eine Krankenversicherung haben. Allerdings gibt es verschiedene Versicherungen, die unterschiedliche Regelungen und Beiträge haben.

Bis zu einem Alter von 25 Jahren und einem maximalen Verdienst von 385 Euro (bei einem Minijob maximal 450€) pro Monat, kannst du über deine Eltern familienversichert sein. Diese Versicherung kostet dich nichts. Wenn du verheiratet bist, kannst du dich über deine/n Ehepartner\_in familienversichern und bezahlst ebenfalls nichts. Bei dieser Variante entfällt die Altersbegrenzung, die Verdienstgrenze bleibt aber.

Wenn du nicht mehr familienversichert sein kannst, ist der nächste Schritt die studentische Krankenversicherung. In dieser kannst du bis zum 30. Lebensjahr oder bis zum 14. Fachsemesters versichert sein, wenn du nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitest. Aber auch hier gibt

es Ausnahmen, die du mit der Krankenkasse vereinbaren musst. Wenn du mehr als 20 Stunden arbeitest, verlierst du bei der Sozialversicherung deinen Status als Studierende/r und du musst einkommensabhängige Beiträge zur Krankenversicherung zahlen. Die studentische Krankenversicherung kostet dich einen Festbetrag von derzeit 64,77 Euro pro Monat. Dazu kommt noch die Pflegeversicherung in Höhe von 12,24 Euro (Studierende ab dem 23. Lebensjahr und ohne Kinder zahlen 13,73 Euro) pro Monat.

Wenn du die Alters- oder Semestergrenze für die studentische Krankenversicherung überschritten hast, musst du dich freiwillig krankenversichern. Das kostet etwa 120€, wobei der genaue Betrag von Versicherung zu Versicherung variiert - frag am Besten deine Krankenversicherung, wenn du es genau wissen willst.

Die Entscheidung, ob du während deines Studiums gesetzlich oder privat versichert sein willst, musst du vor deiner Immatrikulation klären. Ein späterer Wechsel ist kompliziert.

## Auslandsaufenthalt

Grundsätzlich erstreckt sich der gesetzliche Versicherungsschutz deiner Krankenversicherung nur auf das Gebiet der BRD. Jedoch besteht zwischen den meisten europäischen Ländern und Deutschland ein zwischenstaatliches Sozialversicherungsabkommen. Im Rahmen dieses Abkommens übernehmen die entsprechenden ausländischen Versicherungsträger bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten (zumindest teilweise) die Kosten der ärztlichen Versorgung im Krankheitsfall. informiere dich bei einem Auslandsaufenthalt bei deiner Krankenkasse.

## Rentenversicherung

Beiträge zur Rentenversicherung musst du nur zahlen, wenn du arbeiten gehst. Aber auch dann hängt die Höhe der Beiträge von der Höhe deines Verdienstes ab. Grundsätzlich teilen sich Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber hälftig die Rentenversicherungsbeiträge.

Im Minijob mit einem Verdienst bis 450 Euro pro Monat bezahlst du 3,9% deines Einkommens in die Renten-

versicherung. Wenn du weniger als 175 Euro pro Monat verdienst muss der Mindestbeitrag gezahlt werden, der Höher als die 3,9% vom Verdienst sind. Im Minijob kannst du dich aber von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Dazu musst du einen Antrag bei deinem Arbeitgeber stellen. Das geht jederzeit, also auch in einem laufenden Beschäftigungsverhältnis. Hast du dich einmal befreien lassen, kannst du aber erst wieder mit Beginn eines neuen Vertrags in die Rentenversicherungszahlung einsteigen.

Grundsätzlich ist es empfehlenswert die Beiträge zu zahlen, da du mit ziemlich geringen Kosten einen großen Nutzen hast, indem du schon früh Rechte in der Rentenversicherung erwirbst, die dir nach deinem Arbeitsleben zu Gute kommen.

Bei einem Verdienst über 450 Euro im Monat musst du Beiträge zur Rentenversicherung zahlen. Im Bereich zwischen 450 Euro und 850 Euro im Monat gibt es die sogenannte Gleitzone. In dieser steigt der zu zahlende Prozentsatz mit der Höhe des Einkommens an, erst ab 850 Euro pro Monat ist der volle Beitrag fäl-

lig. Der genaue Prozentsatz wird mit einer komplizierten Formel berechnet. Wenn du es genau wissen willst, kannst du dich an die Deutsche Rentenversicherung wenden. Bei einem Verdienst über 850 Euro pro Monat zahlst du den vollen Rentenversicherungsbeitrag. Dieser liegt aktuell bei 18,9%. Als Arbeitnehmer/in musst du davon die Hälfte - also 9,45% - bezahlen, die andere Hälfte übernimmt der Arbeitgeber.

Wenn du selbstständig oder freiberuflich tätig bist, kannst du privat für deine Rente vorsorgen. Dafür gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, Versicherungen und Tarife. Diese Beiträge musst du dann allerdings ganz allein aufbringen, da deine Auftraggeber nicht verpflichtet sind, die Hälfte der Kosten zu übernehmen, wie es bei Arbeitgebern von abhängig Beschäftigten der Fall ist.

Studierende zahlen, auch wenn sie neben dem Studium arbeiten, keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Dadurch haben sie aber auch keine Möglichkeit Leistungen wie ALGII zu beziehen. Das Arbeitslosengeld wird nur gezahlt, wenn du dem

Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen würdest. Wenn du studierst, ist das nicht der Fall.

Ausnahmen von dieser Regelung sind:

- ▶ Wenn du im Urlaubssemester bist und dich tatsächlich nicht mit dem Studium befasst
- ▶ In der Schwangerschaft
- ▶ Wenn du wegen einer Krankheit, die länger als 3 Monate andauert, kein BAföG mehr bekommst.

Die einzige Ausnahme, bei der du einkommensabhängig Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bezahlst, ist, wenn du mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitest und dadurch deinen sozialversicherungsrechtlichen Status als Studierende/r verlierst.

### Unfallversicherung

Alle Studierenden sind über das Studentenwerk unfallversichert. Die Beiträge dafür sind im Semesterbeitrag enthalten. Wenn du also auf dem Campus oder auf dem direkten Hin- und Rückweg zu Univeranstaltungen einen Unfall hast, musst du diesen dem Studentenwerk melden und

bist dann abgesichert. Der direkte Hin- und Rückweg ist dabei tatsächlich wörtlich zu nehmen. Ein kurzer Abstecher in den Supermarkt sorgt dafür, dass der Versicherungsschutz über das Studentenwerk für den weiteren Weg erlischt.

### Berufsunfähigkeit

Wenn du neben deinem Studium arbeiten willst oder musst, bist du während deiner Tätigkeit und auf dem direkten Hin- und Rückweg über deinen Arbeitgeber unfallversichert. Dafür musst du nichts bezahlen, das macht allein der Arbeitgeber. Unfälle sind dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden.

Darüber hinaus kannst du dich auch privat unfallversichern. Die Beiträge und Leistungen variieren dabei je nach Versicherung. Wenn du Mitglied einer Gewerkschaft bist, hast du automatisch auch eine Freizeitunfallversicherung.

Berufsunfähigkeitsversicherungen sichern den Erhalt des Einkommens, wenn du durch körperlichen oder geistigen Schaden Erwerbsarbeit nicht mehr verrichten kannst. Sie sind ab 15 Euro pro Monat zu haben.

Achtung: Die Versicherung dient nur dazu, dich abzusichern, falls Du den zuletzt ausgeübten Beruf nicht mehr ausüben kannst.

### Rechtsschutz

Eine Rechtsschutzversicherung trägt die Kosten bei einem Rechtsstreit – sowohl Gerichts- als auch Anwaltskosten. Wie bei allen Versicherungen gilt auch hier: Auf den Preis achten! Wenn du Gewerkschaftsmitglied bist, hast du automatisch eine Rechtsschutzversicherung für alle Streitigkeiten im Arbeits- und Sozialrecht. Das ist sinnvoll und empfehlenswert, wenn du neben deinem Studium auch arbeiten willst oder musst.

### Haftpflicht

Die vielleicht wichtigste ist die Privathaftpflichtversicherung. Sie tritt für Schäden, die du einer Sache, einer Person oder seinem Vermögen zugefügt hast, ein. Bei sehr großem Schaden musst du ohne eine Haftpflichtversicherung unter Umständen dein ganzes Leben zahlen, während eine Versicherung für 40 bis 60 Euro pro Jahr zu haben ist und im Schadensfall einspringt. In vielen Fällen bist du bis zum Studienabschluss des Erststudi-

ums noch über die Haftpflichtversicherung deiner Eltern mitversichert!

Eine große Rolle kann die Hausratversicherung spielen, wenn du hochwertige Gegenstände (z.B. auch Computer) besitzt. Sie tritt ein bei Feuer, Leitungsbruch, Sturm, Hagel, Vandalismus und Einbruchsdiebstahl. Mit in der Hausratsversicherung kann eine Gepäckversicherung (auf weltweite Gültigkeit achten) und eine Fahrradversicherung eingeschlossen sein (praktisch). Sofern du noch bei deinen Eltern gemeldet bist, ist es unter Umständen möglich, dass ihre Hausratversicherung auch deine Gegenstände mit abdeckt. Das solltest du in der Versicherungspolice deiner Eltern noch mal nachprüfen.

## Index

- Arbeitsgenehmigung 29  
Arbeitsverhältnis 27  
Auslandsförderung BaföG 13
- BaföG 6  
BaföG Beantragung 6  
BaföG-Höchstsatz 20  
BaföG-Rechner 11  
BaföG-Rückzahlung 14  
Berechnungsgrundlagen BaföG 8  
Berufsunfähigkeitsversicherungen 36  
Bildungskredit 30
- Einkommenssteuer 26  
Elternunabhängiges BaföG 12
- Fachrichtungswechsel BaföG 12  
Förderungsmodalitäten BaföG 7  
Freibeträge BaföG 10
- Graduiertenförderung 19
- Hausratversicherung 37
- Kindergeld 4  
Krankenversicherung 25, 33  
Kreditformen 30
- Leistungsnachweis BaföG 11
- Minijob 24
- Kündigung 28
- Pflichtversicherung 33  
Privatbanken 32  
Privathaftpflichtversicherung 36
- Raten 30  
Rechtsschutzversicherung 36  
Rentenvorsorge 25
- Selbstständig 25  
SHK 25  
Steuererklärung 27  
Stiftungen 20  
Stipendium 19  
Studentische Arbeitsvermittlung 29  
Studiengebühren 4  
Studienkredit 32
- Unterhalt 5
- Verdienstausschlag 26  
Vorauszahlungen BaföG 13